



GWANDHAUS

**AGB der Gwandhaus London
Diamanten Depot ab 2026**

Allgemeine Handels- und Geschäftsbedingungen (AGB)

der GWANDHAUS London LTD

Massgebliche Organisation und Depot Verwaltung und direkter Partner der,

GWANDHAUS Hong Kongo LTD

als Lizenzinhaber für Rohdiamanten Partner im Einkauf und Veredelung.

in Kurzform GWANDHAUS

für den kaufmännischen Verkehr

(B2B – Veräußerer und Erwerber sind Unternehmer)

Allgemeine Handels-, Verkaufs-, Geschäfts- Bedingungen

Präambel

*Wir die **Gwandhaus** arbeiten grundsätzlich innerhalb eines globalen Netzwerkes selbstständig, auf der Grundlage von eigenen bestehender Lizenzen und Verträge, im Diamanten-, Edelstein-Edelmetall-Handel.*

Wir sind im Erwerb und im Handeln, immer im Rahmen unserer Möglichkeiten tätig, die ein Freier Unikate-Handel für uns hier ermöglicht.

*Zwangsläufig entscheiden wir als **Gwandhaus**, mit fach und sachkundiger Expertise im Diamanten Erwerb, über den Einkauf der Roh-Diamanten und deren Veredelung für die Bereitstellung im Diamanten-Depot oder Kurz als „Depot“ benannt wird.*

Wobei das Depot grundsätzlich, Internationalen Zugriff, in ausgewiesenen Freilagern mit nachgelagerter Importsteuer beim Import, ermöglicht.

Wir arbeiten immer Vermittler frei.

Ebenfalls erwerben wir alle weiteren Zertifizierten Waren selbst und in Zusammenarbeit mit unseren Partnern in der Veredelung.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die **AGB** der **Gwandhaus**, gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne der einschlägigen Regelungen, als direkte Erwerber der Endprodukte im Depot.*
- 1.2. Der Erwerb aus dem Depot, unterliegt grundsätzlich, Internationalen Zugang im Freilager. Die Gwandhaus arbeitet vorzugsweise in der Schweiz Zürich-Kloten oder Genf, es gilt immer und überall die nachgelagerter Importsteuer, beim Import durch einen Erwerber der Importieren Möchte und nicht im Freilager-Depot arbeitet.*
- 1.3. Diese AGB gelte immer in neuster Form auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, mit einem Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art ohne Änderungen und / oder Ergänzungen handelt, die in Übereinstimmung vereinbart werden / wurden.*
- 1.4. Ein Diamanten Depot im rahmen der Gwandhaus, ist immer durch unabhängige GIA Zertifizierten Gemmologen und Gutachter dort gesichert eingelegt und verlässt nie das Depot im Zollfreilager außer im Verkaufsfall.*
- 1.5. Die Gwandhaus handelt nur mit selbst erworbenen Roh-Diamanten, und kann damit für Herkunft, nach Kimberley Prozess und Natürlichkeit garantieren wie bei dem WDC gefordert.*

2. Diamanten Depots als direktes werthaltiges Handelsgut

- 2.1. Als bestehende Diamanten Depot der **Gwandhaus**, aus werthaltigen geschliffenen Diamanten, unabhängig Gemmologisch GIA zertifiziert und bewertet, im Zollfrei- Lager hinterlegt.*
- 2.2. Beauftragte Diamanten Depot der Gwandhaus, wie unter 2.1., nur im Auftrag eines Erwerbers zusammengestellt, dazu 2.3., 2.4. und folgende.*
- 2.3. Wertangabe der Diamanten, im Depot der Gwandhaus, sind immer im Nominalwert (aktuell in **USD**), angegeben. Die Basis bietet das Gemmologische Gutachten in Abstimmung mit der gängigsten Wertermittlungs-Basis, dem Rapaport Diamanten Report auch Rapaport Liste genannt. Es wird immer der Wert des Depots in den Angaben gehandelt.*
- 2.4. Notwendig, zum Erwerb von Gwandhaus Diamanten Depot, ist die ausschließliche Einladung zum Vertrags-Meeting. Die durch den direkten Erwerber oder / und seines direkten akkreditierten Handlungsbevollmächtigten, erfolgt. Die Einladung erfolgt immer auf geplanten Termin, zu dem die Gwandhaus gezielt einlädt.*
- 2.5. Der Handelswert für die Gwandhaus nach 2.2 ist wie in 2.3 der Nominalwert, mit dem unterschied, im Auftrag werden 90% der Auftragssumme vom Erwerber bei Auftragserteilung bereitgestellt, die bei Depotübergabe abgegolten sind.*

3. Diamanten Depot Verwaltung und Handhabung

- 3.1. Ein Diamanten Depot der Gwandhaus, wir grundsätzlich im Zollfreilager gehalten.*

- 3.2. *Ein Depot-Erwerber entscheidet sich sein Depot-Volumen im Rahmen der Depot-Verwaltung der Gwandhaus zum Wert-Einsatz zu belassen oder zu entnehmen.*
- 3.3. *Entnommene Depot-Volumen werden nicht mehr in der Depotverwaltung gehalten.*
- 3.4. *Investitions-Einsatz von Depot-Volumen im Rahmen der Gwandhaus Depot-Verwaltung sind auf Anfrage möglich und können so beteiligt werden.*
- 3.5. *Ein Re-Erwerb von Entnommenen ehemaligen Gwandhaus Depot-Volumen, wird nur nach erneuter Gutachterlicher Prozedur und dem geprüften Nachweis der zeitweiligen Verwertung mit einem Rückerwerb bei 50% des nach 2.3 ermittelten Wertes, eingestuft und über die Gwandhaus Depot-Verwaltung in London gemanagt.*
- 3.6. *Ein Gwandhaus Depot-Volumen, nimmt an Investitionen teil, wenn diese diesbezüglich in Schriftform, zugesagt wurden.*
- 3.7. *Alle zusätzlichen Möglichkeiten für Gwandhaus Depot-Volumen, bis auf die Erschaffung eines solchen Depot-Volumens unterliegt der Gwandhaus London mit dem Depot in Genf oder weiteren Freilagern.*

4. Roh-Diamanten Besorgung für den Depot-Aufbau.

- 4.1. *Die Besorgung der Roh-Diamanten unterliegt der Gwandhaus Hongkong Ltd mit ihrer Rohdiamanten Handels Lizenz und Importzertifikaten. Nach den Vorgaben der Gwandhaus London Ltd. 4.2 ist die Zentrale Auswahl gegeben.*
- 4.2. *Die Gwandhaus regelt Beschaffenheit der Rohdiamanten sind im westindischen bei der Farbe D, der Höchsten Reinheit für Invest-Diamanten ab ca. 5ct.-12ct., im Idealfall angestrebt. Wobei der endgültige Warenwert nach dem Schliff und der GIA Zertifizierung erfolgt.*
- 4.3. *Die Bereitstellung erfolgt immer erst nach der Bewertung und Einstufung als Gwandhaus Depot Volumen.*
- 4.4. *Überhang-Volumen der Beschaffung im Bereich der Roh-Diamanten werden generell, über die Gwandhaus Hongkong Ltd fremd veräußert. Bei den Veredelten Diamanten übernimmt auch die Gwandhaus London Ltd die Veräußerung.*
- 4.5. *Wobei Überhang-Volumen für die Gwandhaus im allgemeinen alle erworbenen Roh-Diamanten sind, die auf Vorgabe von 4.2. abweichen / nicht geeignet sind.*
- 4.6. *Roh-Diamanten Erwerber müssen ihre überprüfbare Roh-Diamanten Handelslizenz unaufgefordert bekannt geben. Wir arbeiten grundsätzlich wie die (WDC Bestimmungen = worlddiamondcouncil.org) es auch bekannt geben.*
- 4.7. *Geschliffene Diamanten die nach 4.4. veräußert werden stehen im Freilager zu Präsentation auf Termin zur Auswahl bereit.*
- 4.8. *Da wir vorzugsweise im Brillantschliff arbeiten, kann ein Erwerber ohne Handelslizenz, auch seinen persönlichen Schliff bekommen, wenn er uns damit beauftragt. Der dabei zu Grunde liegende Gutachterliche Wert wird für das Auftrag-Volumen geschätzt zu 100% angezahlt, das als Basis-Erwerb für die Beauftragung vom Erwerber gilt. Hier bei muss nur auf die mit dem Veredeler abgesprochene Veredelung gewartet werden.*

4.8.1.1. Dazu wird eine Versicherung das Risiko abfangen.

5. Beratungsgespräch, Vertragsvorbereitung und Vertragsvereinbarung

- 5.1 Einladung zum Persönlichen Vertrags-Meeting, zum Zweck des Erwerbers mit Eigen- / Fremd- Mitteln, bedingt immer das LOI und CIS der Erwerber, mit prüfbaren Angaben, in der Vorbereitungsphase zum Vertrags-Meeting.*
 - 5.1.1 Der Erwerber, gibt die pauschalen Spesen, pauschal von 20.000 USD /EURO, zur späteren Verrechnung im Auftragsfall, als Vorauszahlung, für die Einladung zum Vertrags-Meeting, von etwa 1 bis 2 Tagen für alle Details und mögliche Prüfungen, an unseren Standorten.*
 - 5.1.2 Eine Anreise der Gwandhaus mit ihrem Team von 2 bis 4 Personen, wird nur mit diesem Beratervertrag nach 5.1. zum geplanten Termin, erfolgen.*
 - 5.1.2.1 Der angestrebte und prüfbare Kapitalfluss ist wesentlicher Bestandteil bei der Einladung.*
 - 5.1.2.2 Ebenso wie die Depot-Auswahl, die Wünsche oder deren Bekanntgabe der gewünschten Zusammenstellung. Hier bei erfolgt grundsätzlich die Einwertung zu dem Nominalwert, nach 2.1.. und 2.3..*
 - 5.1.2.3 Wesentlich sind ebenfalls alle die Details zu Banken-, Bereitstellungs- und Depot-Auswahl, speziellen wünsche eines Erwerbers.*
 - 5.1.3 Der Übernahmebetrag:*
 - 5.1.3.1 Für ein Gwandhaus Diamanten Depot im Auftragsfall, wird immer die Übernahmebetragsbereitstellung.*
 - 5.1.3.2 Versicherungen, frei zieh bare Bürgschaften oder Treuhandhinterlegungen, könnten bei 2.1. Depots technisch umgesetzt werden, da diese Depots existieren.*
 - 5.1.3.3 Depotwert ist Inklusiv aller Kosten und Spesen nach genauer Kenntnis allen Aufwandes und Modalitäten. Die Depot-Übernahme erfolgt immer erst nach vollständiger Bewertung.*
 - 5.1.3.4 Somit ist auch erst mit der vollständigen Kenntnis aller Modalitäten, ein Übernahmebetrag zu benennen. Ein nachgelagerter Nachlass wird nicht gewehrt, dafür wird allerdings in einem Folgeauftrag ein Erwerber-Bonus Berücksichtigung finden.*
 - 5.1.3.5 Ein Erwerber-Bonus wird in Geschliffenen Diamanten nach der Depotabwicklung möglich. Dazu kann auch eine Importierte Lieferung als frei Haus Lieferung Organisiert werden.*

6. Überlassene Unterlagen

- 6.1 An allen in Zusammenhang mit der Vertragsverhandlung dem Vertragspartner / Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Skizzen, Listen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller/Vertragspartner unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.*
- 6.2 Soweit es zu keinem Vertragsabschluss kommt, sind diese Unterlagen auf erste Anforderung durch uns unverzüglich an uns zurückzusenden.*

7. Preise

- 7.1. Die von der Gwandhaus angegebenen Preise sind aktuell immer Preise in USD.*
- 7.2. Akzeptiere Wahrung fur die Zahlung des Kaufpreises sind auf Grund internationaler Gepflogenheiten USD.*
- 7.3. Die Preise verstehen sich immer exklusive aller Einfuhrsteuern–Steuern, soweit nichts anderes geregelt ist.*

8. Zertifikat/Gewahrleistung/Garantie/Mangelruge

- 8.1. Die Ware, soweit es sich um Diamanten und zertifizierte Edelsteine handelt, werden mit entsprechendem Zertifikat und gesichert verpackt (Diamanten: eingeschweisst und versiegelt) geliefert.*
- 8.2. Wir garantieren, dass die direkt und auf unserer Webseiten–Liste aufgefuhrten Preziosen nur uber unseren Autorisierten Juwelier Verkauf gehandelt werden und alle hier verkauften Diamanten und Edelsteine zu 100% naturlicher Art sind und den gemmologischen Zertifikaten entsprechen, die ihnen beiliegen.*
- 8.3. Fur Diamanten gilt, dass alle von uns angebotenen Steine vom „GIA Zertifizierungsinstitut“ zertifiziert werden, bzw. wurden / sind.*
- 8.4. Wir garantieren weiter, dass die von uns verkauften Diamanten unter Einhaltung der internationalen Vereinbarungen des Kimberley–Prozesses erworben wurden.*
- 8.5. Gewahrleistungsrechte des Bestellers / Erwerbers / Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs– und Rugeobliegenheiten ordnungsgema nachgekommen ist.*
- 8.6. Mangelanspruche verjahren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller/Vertragspartner. Fur Schadensersatzanspruche bei Vorsatz und grober Fahrlassigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Korper und Gesundheit, die auf einer vorsatzlichen oder fahrlassigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjahrungsfrist.*
- 8.7. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrubergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mangelruge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfullung innerhalb angemessener Frist zu geben. Ruckforderungsanspruche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschrankung unberuhrt.*
- 8.8. Gelingt die Nacherfullung nicht, kann der Besteller / Vertragspartner, unbeschadet etwaiger Schadensersatzanspruche, vom Vertrag zurucktreten oder Nachverhandlungen anstreben.*
- 8.9. Anspruche des Bestellers / Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfullung erforderlichen Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhohen, weil die von uns gelieferte Ware nachtraglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers/Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die*

Verbringung entspricht ihrem vertragsgemässen Gebrauch.

9. Sonstiges

- 9.1 Die „Gwandhaus behält sich das Recht vor, bei Ausfall eines Lieferanten oder Kooperationspartners oder im Falle höherer Gewalt einen Vertrag ganz oder teilweise zu annullieren. Auch in diesem Fall wird sie per E-Mail über diesen Ausfall informieren und Ersatz liefern oder sämtliche bereits gezahlte Beträge zurückerstatten, die zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung bereits gezahlt wurden, solange keine höhere Gewalt die Ursache ist. Dabei würde die Versicherung mit ihren Modalitäten greifen.*
- 9.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages getroffen werden, sind auch in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.*
- 9.3 Es gilt, dass diese AGB auch für den Fall, dass Verkäufer Unternehmer und Käufer eine natürliche Person ist (B2C), anzuwenden ist.*
- 9.4 Individuelle Vereinbarungen werden soweit erforderlich in den jeweiligen Verträgen geregelt.*

10. Force Majeure / Höhere Gewalt

- 10.1 Allgemeingültig und allumfassend gilt im Falle höherer Gewalt, dass die „Gwandhaus nicht haftet für Schadensereignisse, Lieferstörungen, Lieferausfall. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse:*
- 10.2 Krieg, Terroristische Handlungen und Anschläge*
- 10.3 Verfügungen von höherer Hand*
- 10.4 Sabotage*
- 10.5 Streiks und Aussperrungen / Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen*
- 10.6 In allen Fällen höherer Gewalt ist jegliche Haftung und Schadensersatzleistung durch die Gwandhaus, bzw. deren Inanspruchnahme ausgeschlossen*

11. Geltendes Recht / Gerichtsstand

- 11.1 Es ist unser Bestreben eventuelle Streitigkeiten mittels Schiedsgerichtsbarkeit zu regeln. In diesem Fall gilt die Anrufung eines Internationalen Schiedsrichters bzw. Schiedsgerichtes.*
- 11.2 Kann eine einvernehmlich Regelung nicht herbeigeführt werden, so gilt das Recht von London England*
- 11.3 Dies gilt nicht, wenn es unserem und dem Willen unserer Vertragspartner entspricht anderes Recht anzuwenden, bzw. dessen Anwendung zu vereinbaren soweit nationales und internationales Recht dies zulassen.*

11.4. Gerichtsstand ist London England, soweit nicht nach Ziffer 11.2. anderes Recht und damit ein anderer Gerichtsstand zur Anwendung kommen.